

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2435

KR.Nr. A 126/2011 (VWD)

## **Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Energiesparen belohnen - Anpassung der Subventionen im Gebäudeprogramm Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Ausrichtung von Subventionen des Kantons beim energetischen Gebäudesanierungsprogramm des Bundes mit der obligatorischen Führung einer verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkosten-Abrechnung zu verbinden ist, wenn nicht zumindest ein Minergie-P-Standard erreicht wird.

### **2. Begründung**

Für viele Mieterinnen und Mieter lohnt sich das Energiesparen ungenügend oder kaum, weil keine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung erstellt wird. Die Energiekosten werden oft pauschal verrechnet. Massstab ist meistens die Wohnfläche, allenfalls das Volumen. Der effektive Energieverbrauch kann bei vergleichbarer Wohnfläche oder vergleichbarem Wohnraumvolumen jedoch erheblich differieren.

Studien zeigen, dass eine verbrauchsabhängige Abrechnung das Energiesparen beflügelt und sich positiv auf die Energiebilanz auswirkt. Die vom Bund erlassene Vorschrift zur Pflicht für die verbrauchsabhängige Abrechnung bei Neubauten macht deshalb Sinn, ebenso die Ausweitung auf die Erneuerung von Altbauten. Leider setzen manche Kantone die diesbezüglichen Vorschriften nicht oder mangelhaft um.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Nach § 15 des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991, Stand 1, Juli 2005 (EnGSO; BGS 941.21) sind unter anderem Neubauten mit fünf und mehr Nutzeinheiten mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung- und Warmwasser auszurüsten. Für bestehende Gebäude besteht im EnGSO keine Pflicht, die Heiz- und Wärmekosten verbrauchsabhängig abzurechnen. Diese wurde mit der Annahme der Motion Fraktion FDP/JL vom 15. September 1999 "Aufhebung der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei bestehenden Bauten" (KRB NR M 164.1999 vom 1. März 2000) aufgehoben und mit KR-Beschluss RG 183b/2004 vom 15. Dezember 2004 als erledigt abgeschrieben. Auch in den Mustervorschriften der Kantone (MuKE n) fand diese Bestimmung keine Aufnahme, da auch in anderen Kantonen Bestimmungen zur VHKA in bestehenden Gebäuden entsprechende politische Vorstösse zu deren Aufhebung geführt haben.

### 3.2 Zum Auftrag

Die Grundlage für das nationale Gebäudeprogramm wurde von der Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK) mit Unterstützung des Bundesamtes für Energie (BFE) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erarbeitet und von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) verabschiedet. Gemäss Artikel 28j der CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.712) arbeiten Bund und Kantone bei der Umsetzung des Programms eng zusammen. Die Kantone sind für die operative Umsetzung des Programms zuständig. Der Bund schliesst zur Gewährung der Finanzhilfen mit der EnDK als bevollmächtigte Vertreterin der Kantone eine Programmvereinbarung ab. Mit RRB-Nr. 2009/1287 vom 7. Juli 2009 wurde der Auftrag und die Vollmacht an die EnDK beschlossen. Gemäss der Programmvereinbarung legen die Kantone die Fördersätze im Einvernehmen mit dem Bund fest. Ein zwischen Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzter Partnerausschuss entscheidet über grundsätzliche Fragen des Gebäudeprogramms und bildet das oberste gemeinsame Organ von Bund und Kantonen. In ihrer operativen Verantwortung können die Kantone so Vorschläge zuhanden der EnDK ausarbeiten. Diese prüft die Anträge und legt sie dem Bund (BFE/BAFU) vor; abschliessend entscheidet der Partnerausschuss.

Wir erachten die Umsetzung des Antrages als problematisch und lehnen ihn ab. Einerseits würde damit auf Umwegen die Einführung der VHKA bei bestehenden Bauten wieder eingeführt und andererseits sind derartige Auflagen mit Zusatzkosten verbunden, die in Einzelfällen höher sein können als der gewährte Förderbeitrag. Ergänzend kommt hinzu, dass die Abwicklung des Förderprogramms mit solchen Auflagen erschwert wird. Die Energiestrategie 2050 des Bundes beinhaltet aktuell 50 Massnahmen. Davon sind deren vier, die die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem Gebäudeprogramm mit einer Verknüpfung von zusätzlichen Auflagen (Bsp. GEAK, etc.) vorsehen. Wir erachten es als zielführend, die Ergebnisse der Arbeiten auf Bundesebene betreffend diese Massnahmen und allfällige Entscheide des Partnerausschusses abzuwarten. Wir gehen davon aus, dass auf diesen Ebenen ausführliche Diskussionen über ergänzende Auflagen - auch solche die momentan nicht in der Energiestrategie 2050 aufgeführt sind - geführt werden.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011- 2537)

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (10, Versand  
durch Amt für Umwelt)

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat